

B E S C H L U S S

**des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V
in seiner 72. Sitzung am 17. März 2021**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2021

Aufnahme des Abschnitts 30.9 in die Präambeln 15.1 Nr. 3 und 22.1 Nr. 3 EBM

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30900 und 30901 nach Vorliegen der Abrechnungsdaten von zwei Jahren zu evaluieren.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 72. Sitzung am 17. März 2021

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen (GOP) 30900 (Polygraphie) und 30901 (Polysomnographie) setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen voraus. Die Qualitätssicherungsvereinbarung wurde zum 1. Oktober 2020 um die Fachgruppen (FG) Innere Medizin und Kardiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie erweitert. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der EBM an die Erweiterung der Berechnungsfähigkeit der Leistungen nach den GOP 30900 und 30901 angepasst.

Da der Erweiterte Bewertungsausschuss derzeit keine Abschätzung des finanziellen Mehrbedarfs im Zusammenhang mit der Erweiterung der Berechnungsfähigkeit der Leistungen nach den GOP 30900 und 30901 vornehmen kann, wird das Institut mit einer entsprechenden Evaluation beauftragt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.